

Anhang

zum Manteltarifvertrag für Redakteure/Redakteurinnen an Tageszeitungen:

Tarifvertrag über die Abwendung sozialer Härten bei Maßnahmen von Kooperation und Konzentration von Tageszeitungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wegfall redaktioneller Einheiten - Maßnahme

1. Voraussetzung für die Anwendung dieses Anhangs zum Tarifvertrag ist, dass eine redaktionelle Einheit infolge einer Maßnahme wegfällt.
2. Redaktionelle Einheit ist jede Redaktion oder Teilredaktion, welche die Hauptausgabe oder eine Teilausgabe einer Zeitung betreut.
3. Eine Maßnahme im Sinne dieses Tarifvertrages liegt vor
 - a) beim Zusammenwirken von Verlagen,
 - b) bei Handeln eines Verlages auf Veranlassung eines anderen Verlages.
4. Als Maßnahme im Sinne dieses Tarifvertrages gilt es auch, wenn ein Ressort (§ 2 VI Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gehaltstarifvertrages für Redakteure/Redakteurinnen an Tageszeitungen in der Fassung vom 16. Januar 1968) deshalb wegfällt, weil
 - a) mehrere Verlage redaktionelle Teile der Zeitung gemeinsam herstellen lassen,
 - b) ein Verlag redaktionelle Teile durch Fremdbezug von einem anderen Verlag oder einen Zusammenschluss von Verlagen ersetzt.
5. Der Wegfall einer redaktionellen Einheit ist gegeben, wenn die Maßnahme zur Folge hat, dass eine redaktionelle Einheit als solche nicht mehr benötigt wird. Entsprechendes gilt für den Wegfall eines Ressorts im Sinne des Abs. 4.
6. Der Wegfall einer redaktionellen Einheit oder eines Ressorts liegt nicht vor, wenn die personelle Besetzung einer redaktionellen Einheit oder eines Ressorts (z.B. aus Gründen der Einsparung) vermindert wird.

§ 2

Maßnahmebedingte Kündigung

1. Die Rechtsfolgen dieses Tarifvertrages werden ausgelöst durch eine Kündigung eines Verlages, die durch eine Maßnahme (§ 1) bedingt ist (maßnahmebedingte Kündigung).

2. Bei einer Kündigung des Verlags innerhalb von drei Monaten vor und sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Maßnahme (§ 1) wird vermutet, dass sie maßnahmebedingt ist. Dem Verlag steht der Gegenbeweis offen.

II. Leistungen der Verlage

§ 3

Verpflichteter Verlag

Verpflichteter Verlag für die Leistungen nach diesem Anhang zum Tarifvertrag ist der kündigende Verlag. Gesamtschuldnerisch verpflichtet sind neben ihm

- a) beim Übergang einer Zeitung oder einer Ausgabe von einem Verlag (Erstverlag) auf den anderen:

der andere Verlag (Zweitverlag), wenn dieser sich geweigert hat, die Redakteure/Redakteurinnen der von der Maßnahme betroffenen redaktionellen Einheit in seinem/ihren Verlag weiter zu beschäftigen;
- b) bei der Zusammenlegung der Zeitungen oder von Ausgaben zweier oder mehrerer Verlage:
der oder die an der Maßnahme beteiligte(n) Verlag(e).

§ 4

Beschränkung der Leistungspflicht

1. Verpflichtungen nach diesem Anhang zum Tarifvertrag bestehen nicht, wenn der Zweitverlag (§ 3 Buchst. a) oder ein beteiligter Verlag (§ 3 Buchst. b) das Arbeitsverhältnis zu im ganzen gleichen und zumutbaren Bedingungen fortzusetzen bereit ist. § 11 bleibt unberührt.
2. Eine Pflicht zur Leistung besteht nicht für denjenigen Verlag, der nachweist, dass die Maßnahme (§ 1) zur Beseitigung oder Minderung eines nicht nur vorübergehenden Verlustes führt oder beiträgt, welcher seinen/ihren Grund in der Zeitung oder Ausgabe hat, auf welche sich diese Maßnahme bezieht. Der Nachweis kann durch das Attest eines zur Berufsverschwiegenheit gesetzlich verpflichteten Sachverständigen geführt werden; sofern sich Verlag und Redakteur/Redakteurin auf die Person des Sachverständigen nicht einigen können, soll die für den Verlag zuständige Industrie- und Handelskammer um seine/ihrer Bestellung gebeten werden.

A) Übergangshilfe

§ 5

Höhe der Übergangshilfe, Fälligkeit

1. Bei einer maßnahmebedingten Kündigung hat der/die betroffene Redakteur/Redakteurin Anspruch auf eine Übergangshilfe. Diese beträgt nach der Zahl der vollendeten Jahre der Betriebszugehörigkeit und des Lebensalters:

Dauer der Betriebszugehörigkeit	Lebensalter			
	45 bis 49	50 bis 54	55 bis 59	60 bis 64
Übergangshilfe = Monatsgehälter				
10 bis 14 Jahre	1,5	2	2,5	3
15 bis 19 Jahre	2,5	3	3,5	4
20 bis 24 Jahre	3,5	4	4,5	5
25 Jahre und mehr	4,5	5	5,5	6

Für die Feststellung des Lebensalters und der Betriebszugehörigkeit ist der 1. Januar maßgebend.

2. Die Übergangshilfe beschränkt sich auf 3 Monatsgehälter, wenn ein verpflichteter Verlag (§ 3) dem Berechtigten bis zur Beendigung seines/ihres Arbeitsverhältnisses eine Beschäftigung mit im ganzen gleichen und zumutbaren Bedingungen verschafft, angeboten oder nachgewiesen hat, bevor der Redakteur/die Redakteurin selbst eine neue Anstellung gefunden hat.
3. Die Übergangshilfe ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.
4. Anspruch auf Übergangshilfe besteht nicht, wenn der Redakteur/die Redakteurin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Bei späterer Vollendung des 65. Lebensjahres beschränkt sich die Übergangshilfe auf so viele Monatsgehälter, wie volle oder angefangene Monate bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgen. Für Redakteurinnen gilt anstelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

§ 6

Wegfall des Anspruchs

1. Der Anspruch auf Übergangshilfe entfällt, wenn der Redakteur/die Redakteurin Klage nach §§ 4 ff des Kündigungsschutzgesetzes erhebt. Dies gilt nicht, wenn die Klage allein darauf gestützt wird, dass die Kündigung auf einem Auswahlfehler (§ 1 Abs. 3 KSchG) beruht.
2. Wusste der Redakteur/die Redakteurin bei Erhebung der Klage nicht, dass es sich um eine maßnahmebedingte Kündigung handelt, so entfällt der Anspruch auf

Übergangshilfe soweit, als dem Redakteur/der Redakteurin eine Abfindung nach §§ 9, 10 des Kündigungsschutzgesetzes zugesprochen wurde. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 1 S. 2.

B) Ausfalleistungen zur Sicherung der Altersversorgung

§ 7

Anspruchsberechtigung

Ein von einer maßnahmebedingten Kündigung (§ 2) betroffene/r Redakteur/Redakteurin, welcher im Zeitpunkt der Kündigung das 55. Lebensjahr vollendet hatte, hat Anspruch auf Ausfalleistungen zur Sicherung seiner/ihrer Altersversorgung nach Maßgabe dieses Unterabschnittes.

§ 8

Ausfalleistung bei Arbeitslosigkeit

1. Beginnend mit dem Monat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind zugunsten des/der gekündigten Redakteurs/Redakteurin (§ 7) vom Verpflichteten (§§ 3, 4) die bisherigen Arbeitgeberanteile zur Versicherung über das Versorgungswerk der Presse GmbH (§ 11 des Tarifvertrages über die Altersversorgung für Redakteure/Redakteurinnen an Tageszeitungen - RedAVTV - in der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltenden Fassung) weiter zu entrichten.
2. Entsprechendes gilt bezüglich des Zusatzbeitrags nach § 15 RedAVTV.
3. Die Leistungspflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, wenn der Redakteur/die Redakteurin ohne Zustimmung des Versorgungswerks der Presse GmbH über den Versicherungsvertrag (§ 2 RedAVTV) durch Kündigung, Beleihung, Abtretung oder Verpfändung verfügt. Die Zustimmung soll nur in Fällen der verschuldeten Not oder zum Zweck der Zukunftssicherung erteilt werden; für Kündigungen ist sie nicht zulässig. Satz 1 gilt auch während einer Pfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag oder der Ansprüche auf die Ausfalleistung, falls nicht das Versorgungswerk der Presse GmbH erklärt, dass sie eine Verfügung über den Versicherungsvertrag zugunsten des Pfändungsgläubigers nach Satz 2 hätte zustimmen können.
4. Die Leistungspflichten enden
 - a) mit Ablauf des Monats, in welchem gemäß der Dauer des Versicherungsvertrages nach § 9 Abs. 3, Satz 1 RedAVTV der letzte vertragsmäßige Versicherungsbeitrag zu erbringen wäre;
 - b) mit Ablauf des Sterbemonats des Redakteur/der Redakteurin;
 - c) mit dem Beginn des Monats, in welchem der Redakteur/die Redakteurin infolge Berufsunfähigkeit die entsprechenden Leistungen aus der Versicherung über das Versorgungswerk der Presse GmbH erhält. Die Weiterzahlung des Beitrags zur Versorgungskasse der Deutschen Presse (Abs. 2) entfällt sowohl bei vollständiger als auch bei teilweiser Berufsunfähigkeit;

- d) mit dem Beginn des Monats, in dem der Redakteur/die Redakteurin eine Tätigkeit aufnimmt, die sozialversicherungspflichtig ist oder wäre, wenn sich der Redakteur/die Redakteurin nicht hätte befreien lassen (sozialversicherungspflichtige Tätigkeit);
- e) mit Ablauf des Monats, in dem der Redakteur/die Redakteurin die Annahme einer zumutbaren sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (Buchst. d) abgelehnt hat;
- f) mit Ablauf des dritten Jahres seit Beginn der Leistungspflicht.

§ 9

Ausfalleistungen bei verminderten Bezügen

1. Hat ein/e gekündigter Redakteur/Redakteurin (§ 7) eine neue sozialversicherungspflichtige Tätigkeit (§ 8 Abs. 4 Buchst. d) aufgenommen oder hat sich ein/e Redakteur/Redakteurin im Zusammenhang mit einer Maßnahme mit einer geringer entlohnten Tätigkeit bei seinem/ihrer Verlag einverstanden erklärt, so sind vom verpflichteten Verlag (§§ 3, 4) Differenzbeiträge zur Versicherung über das Versorgungswerk der Presse GmbH und an die Versorgungskasse der Deutschen Presse zu erbringen. Diese Differenzbeiträge ergeben sich aus dem Vergleich
 - a) der Leistung nach § 8 Abs. 1 und 2 einerseits und
 - b) der Arbeitgeberbeiträge andererseits, die für den Redakteur/die Redakteurin nach seinem/ihrer jeweiligen Gehalt zur gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls gemäß oder analog §§ 11, 15 RedAVTV zu erbringen sind.

War der Redakteur/die Redakteurin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, so erhöht sich der Beitrag für die Versicherung (§ 8 Abs. 1) um den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, welcher im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die festen regelmäßigen Bezüge zu entrichten war.

2. Die Ausfalleistungen nach Abs. 1 sind nur soweit und solange zu entrichten, als der Redakteur/die Redakteurin seinerseits/ihrerseits die entsprechenden Differenzbeiträge für die Versicherung über das Versorgungswerk der Presse GmbH aufbringt.
3. Voraussetzung für die Leistungspflichten nach Abs. 1 ist, dass das neue Gehalt mindestens 10 v. H. unter dem von dem Redakteur/der Redakteurin zuletzt bezogenen Gehalt liegt.
4. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend, wenn zwischenzeitlich eine der dort genannten Einwirkungen auf den Versicherungsvertrag stattgefunden hat.
5. Die Leistungspflichten enden entsprechend § 8 Abs. 4 Buchst. a) bis e) und f) sowie im Falle der Beendigung der Anstellung des Redakteur/der Redakteurin in einem neuen unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

**§ 10
Härtefonds**

1. Für Leistungen in Notfällen wird bei der Versorgungskasse der Deutschen Presse ein Härtefonds geschaffen.
2. Der Härtefonds tritt ein für
 - a) Leistungen gemäß §§ 8 und 9, zu welchen kein Verlag verpflichtet ist, weil jeder der beteiligten Verlage nach § 4 Abs. 2 leistungsfrei ist;
 - b) die Redakteur-Beitragsanteile nach § 11 RedAVTV im Umfang des § 8 Abs. 1, 3 und 4 Buchst. a) bis e);
 - c) die Leistungen, zu denen Verlage nach §§ 8 und 9 verpflichtet waren, wenn die Leistungspflicht der Verlage gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. f (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 5) abgelaufen ist;
 - d) Leistungen gemäß §§ 8 und 9 in Notfällen, die auf maßnahmebedingte Kündigungen in den Jahren 1967 und 1968 zurückgehen, welche nicht in den zeitlichen Geltungsbereich dieses Anhangs fallen. Die Entscheidung hierüber trifft mit Mehrheit eine Kommission, die aus je drei Vertretern der Verleger und der Redakteure/Redakteurinnen besteht.

Buchstabe d) gilt entsprechend bei maßnahmebedingten personellen Einschränkungen, die ab 1968 eintreten.

3. Soweit ihm nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, erbringt der Härtefonds seine/ihre Leistungen aus Beiträgen der Verlage in Höhe von 0,25 v. H. der Gehälter ihrer Redakteure/Redakteurinnen; § 15 RedAVTV gilt entsprechend. Die Verlage sind zu diesen Zusatzbeiträgen in den ersten vier Monaten ab Geltung dieses Tarifvertrages verpflichtet. Die Beiträge sind auf Antrag des Beirats der Versorgungskasse der Presse wieder zu entrichten, wenn und solange das Vermögen des Härtefonds auf weniger als den voraussichtlichen Jahresbedarf für die Leistungen des Fonds abgesunken ist.
4. Auf die Leistungen des Härtefonds besteht kein Rechtsanspruch.

C) Maßnahmebedingte Kündigung des Redakteur/der Redakteurin

§ 11

Kann nach den besonderen Umständen des Falles dem Redakteur/der Redakteurin die Fortsetzung seiner/ihrer Tätigkeit angesichts einer Maßnahme (§ 1) nicht zugemutet werden, so kann er dies binnen eines Monats nach Kenntnis der Maßnahme geltend machen und seine/ihre Tätigkeit aufgeben. Neben § 15 Abs. 1 S. 2 und 3 des Manteltarifvertrages gelten dann §§ 3, 4 und 7 bis 10 dieses Anhangs entsprechend.

D) Obliegenheiten der Redakteure/Redakteurinnen

§ 12 Steuerliche Pflichten

1. Redakteure/Redakteurinnen, an welche nach § 5 oder zu deren Gunsten nach §§ 8 bis 11 Leistungen an das Versorgungswerk der Presse GmbH zu erbringen sind, haben dem Leistenden eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Solange dies nicht geschieht, kann die Leistung zurückbehalten werden.
2. Sofern für die Leistungen nach §§ 8 bis 11 Lohnsteuer (Kirchensteuer) geschuldet wird, kann der Leistende seine/ihre Leistung davon abhängig machen, dass der Redakteur die ihm vom Verlag oder vom Härtefonds mitgeteilte Lohnsteuer spätestens bis zu deren Fälligkeit überweist.

§ 13 Meldepflichten

1. Redakteure/Redakteurinnen, zu deren Gunsten Leistungen nach §§ 8 bis 11 zu erbringen sind, haben den Leistungsverpflichteten (§§ 3, 4, 10) alle Tatsachen mitzuteilen, welche auf die Höhe der Leistungen Einfluss haben.
2. Der Beirat der Versorgungskasse der Deutschen Presse erlässt Bestimmungen darüber, in welcher Form die Mitteilungen nach Abs. 1 zu erstatten sind. Die Leistungsverpflichteten können ihre Leistungen zurückbehalten, bis diese Mitteilung in der vorgesehenen Form erstattet ist.

III. Schlussbestimmung

§ 14 Gemeinsame und erläuternde Bestimmungen

1. Eine redaktionelle Einheit (§ 1) ist auch dann gegeben, wenn ein/e einziger Redakteur/Redakteurin (Alleinredakteur/Alleinredakteurin) für eine selbstständige Zeitung oder für eine Teilausgabe tätig ist.
2. Eine Teilausgabe (§ 1 Abs. 2) ist eine Ausgabe, die sich inhaltlich von der Hauptausgabe oder den übrigen Ausgaben unterscheidet.
3. Ein Zusammenwirken von Verlagen (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) kann auch dann vorliegen, wenn eine entsprechende ausdrückliche Absprache fehlt.
4. Im ganzen gleiche Bedingungen im Sinne der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 sind gegeben, wenn der Redakteur/die Redakteurin im neuen Arbeitsverhältnis die gleichen Bedingungen bezüglich der letzten regelmäßigen Bezüge, der Betriebszugehörigkeit, der Berufs- und Verlagsdienstjahre, des Jahresurlaubs und der sonstigen tariflichen Regelungen zugestanden erhält.
5. § 4 Abs. 2 gilt auch für Veräußerungsfälle.

6. Hatte der Redakteur bei der Einstellung seine/ihre Tätigkeit am Jahresbeginn aufzunehmen, so ist das erste Jahr der Betriebszugehörigkeit am folgenden Jahresbeginn auch dann vollendet (§ 5 Abs. 1), wenn der erste betriebliche Arbeitstag nicht der erste Januar war.
7. Ist der Redakteur am ersten eines Monats geboren, so gilt der Geburtsmonat als angefangen im Sinne des § 5 Abs. 4.
8. Eine neue sozialversicherungspflichtige Tätigkeit (§§ 8 Abs. 4 Buchst. d) und e), 9 Abs. 1) ist auch eine Tätigkeit, die nicht der Versicherungspflicht im Sinne der §§ 1 ff. RedAVTV unterliegt.
9. Befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 9 Abs. 5 sind Arbeitsverhältnisse zur Probe oder zur Aushilfe.
10. Die §§ 12, 13 Abs. 2, 14, 15, 17 bis 20 RedAVTV gelten für diesen Anhang zum Tarifvertrag entsprechend.
11. § 613 a BGB bleibt zugunsten der Redakteure/Redakteurinnen unberührt.

§ 15 Geltungsdauer

Dieser Anhang kann abweichend von § 19 Abs. 1 S. 2 des Manteltarifvertrages nur mit einer Frist von 12 Monaten und erstmals zum 31. Dezember 1972 gekündigt werden.

Frankfurt am Main, 10. September 1968

Bundesverband Deutscher
Zeitungsverleger e.V.

gez. Dr. H. Girardet
gez. Otto W. Bechtle

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

gez. H. Brandt

IG Druck und Papier
Hauptvorstand

gez. Werner Schmidt

Deutsche
Angestellten-Gewerkschaft

gez. H. Crous
gez. v. Selle